



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend am 15. Mai 2014	2
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)	3
Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“	4

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 08. Mai 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 05. Mai 2014)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend am 15. Mai 2014

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend findet am

Donnerstag, den 15. Mai 2014

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Landkreis Rostock, Raum 3.002, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle und Bestätigung des Protokolls vom 27.03.2014
4. Vergabe der Kulturfördermittel
5. Resümee der Ausschussarbeit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandt'.

Dittmar Brandt
Ausschussvorsitzender



Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde –

Die Gemeinde Bröbberow beabsichtigt, das Vorhaben

Renaturierung der Beke von Bröbberow bis Klein Grenz

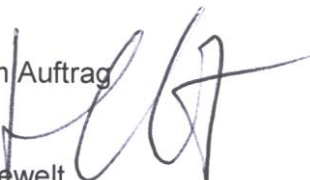
auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 Drittes G zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 2012 (BGBl. I S. 2730), durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 22.04.2014

Im Auftrag

Heuert
Amtsleiter



Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“

Nach § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt der Landrat des Landkreises Rostock, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des Pfingstfestes ist es am **07.06.2014**, in der Zeit **von 22.30 Uhr bis 24.00 Uhr**, den Gästen und Einwohnern der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz erlaubt, am parallel zum Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide" in 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz, Wiedortschneise 1, verlaufenden Ostseestrand, **in den zu diesem Zweck gekennzeichneten Bereichen zwischen den Strandaufgängen 40 bis 47 und den Strandaufgängen 52 bis 53** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen.
2. Außerhalb der o. g. Zeit und außerhalb der o. g. Strandaufgänge ist es untersagt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen.
3. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen und mit einer Zulassungsnummer (z. B. BAM – P II - 2464) gekennzeichnet sind.
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind entsprechend den Vorschriften der Gebrauchsanweisung der Hersteller zu verwenden. Die Gebrauchsanweisung ist auf jedem pyrotechnischen Gegenstand bzw. auf jeder Verpackung angebracht.
5. Nicht gezündete pyrotechnische Gegenstände, sog. Blindgänger, sind auf keinen Fall ein zweites Mal zu zünden, da von ihnen unberechenbare Gefahren ausgehen können. Sie sind mit Wasser unbrauchbar zu machen.
6. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Ziff. 8 b der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um ein Feuerwerk in dem soviel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkungen erzeugen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV grundsätzlich nur am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres von Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben erworben und abgebrannt werden. Nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde, aus begründetem Anlass, allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zulassen.



Traditionell begehen zahlreiche Gäste des Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide" gemeinsam mit Einwohnern der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz das Pfingstfest und den Beginn der Hauptsaison im Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide". Aus diesem Anlass treffen sie sich alljährlich am parallel zum Ostseecamp & Ferienpark gelegenen Ostseestrand.

Wegen des besonderen Anlasses und der vorhandenen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wodurch eine Gefährdung des Allgemeinwohls durch eventuelle Lärmbelästigungen nahezu ausgeschlossen sind, lässt der Landrat des Landkreises Rostock mit dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen von den einschränkenden Regelungen des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zu.

Ferner wird mit der Allgemeinverfügung ein geordnetes und für die Sicherheit der Schifffahrt auf der Ostsee gefahrloses Abrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ermöglicht.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk) dürfen gem. § 20 Abs. 2 der 1. SprengV nur von Personen abgebrannt werden die das 12 Lebensjahr und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) dürfen nur von Personen abgebrannt werden die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Alkoholisierte Personen sollten das Feuerwerk als Zuschauer genießen!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einer der auf Seite 1 genannten Außenstellen eingelegt werden.

Im Auftrag

J. Rothenberger
Amtsleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Rothenberger', written over the printed name.